

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 23. September 2009

Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Mantelgesetz über die Bündner NFA)

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine effiziente und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung sowie eine erhöhte Eigenverantwortung von Kanton und Gemeinden durch die Einführung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie eine Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden.

³ Kindergarten und Volksschule sowie die Bereiche Soziales und Gesundheit sind eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden.

Art. 2

Die nachstehenden Gesetze werden erlassen:

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (BR 546.100); in der Fassung gemäss Anhang 1;
2. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (BR 546.250); in der Fassung gemäss Anhang 2;
3. Gesetz über den Finanzausgleich im Kanton Graubünden (BR 730.200); in der Fassung gemäss Anhang 3.

Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung von Gesetzen

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 und 3

Buchführung

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Die Vorgaben über die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes gelten dabei sinngemäss für die Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände.

³ Aufgehoben

Art. 49a

Jahresrechnung und
Rechen-
schaftsbericht

¹ Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind der Aufsichtsstelle die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

² In einem Anhang zur Jahresrechnung sind die Beteiligungen, einschliesslich der Mitgliedschaft in Gemeindeverbindungen, sowie die Eventualverpflichtungen, insbesondere Bürgerschaft-, Garantieverpflichtungen und Defizitgarantien, detailliert darzustellen.

Art. 93 Abs. 2

² Er unterstützt den Zusammenschluss mit einem Förderbeitrag. Die Förderbeiträge werden über den Finanzausgleichsfonds oder allgemeine Staatsmittel finanziert. Art und Umfang regelt die Regierung.

Art. 97 Abs. 1, 3 und 4

2. Finanzaufsicht
a) Grundsatz

¹ Das Departement für Finanzen und Gemeinden ist für die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände zuständig.

³ Der Kanton haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinden, der Bürgergemeinden sowie der Regional- und Gemeindeverbände.

⁴ Aufgehoben

Art. 97a

b) Tatbestände

¹ Die Aufsichtsstelle schreitet insbesondere bei folgenden Tatbeständen ein:

- a) die Verschuldung hat einen kritischen Wert erreicht oder steuert auf einen solchen hin;
- b) es wird ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen oder ein solcher ist aufgrund des negativen Trends bei der Selbstfinanzierung zu befürchten;
- c) die Grundsätze der Haushalts- und Rechnungsführung werden in erheblicher Weise missachtet.

² Gemeinden, welche einmalige oder wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmenverzichte planen, die zu einem Anstieg der Verschuldung auf einen kritischen Wert führen könnten, haben diese vorgängig der Aufsichtsstelle zu melden.

Art. 97b

c) Besondere
Finanzaufsicht

¹ Gestützt auf das Ergebnis einer Finanzlageabklärung kann die Regierung eine Gemeinde, eine Bürgergemeinde, einen Regionalverband oder einen Gemeindeverband einer besonderen Finanzaufsicht unterstellen.

² Die Unterstellung erfolgt in drei unterschiedlichen Interventionsstufen:

- a) Beratung und Beistand;
- b) Beistand mit erweiterten Interventionsbefugnissen der Aufsichtsstelle, einschliesslich der Genehmigung von Beschlüssen mit grösserer finanzieller Tragweite;
- c) Kuratel.

³ Die Regierung legt die Kriterien sowie die Massnahmen der einzelnen Interventionsstufen fest.

2. Pflegekindergesetz vom 14. Februar 2007 (BR 219.050)

Art. 3 Abs. 2 lit. b und c

² Es kann insbesondere:

- b) zur Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen;
- c) den regionalen Sozialdiensten im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgabe Abklärungsaufträge erteilen.

3. Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 (BR 350.000)

Art. 188

Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen und der stationären strafrechtlichen Massnahmen gehen zu Lasten des Kantons, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen. Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen sind im Urteil zu Beiträgen an die Vollzugskosten zu verpflichten. Kostentragung

Art. 189

¹ Der verurteilten Person zustehende Sozialversicherungsleistungen und Versicherungsleistungen für Behandlungen werden zur Kostendeckung verwendet. Kostenbeteiligung

² Die verurteilte Person

- a) bezahlt persönliche Anschaffungen, insbesondere Raucherwaren, Genussmittel, Toilettenartikel und Zeitungsabonnemente, Urlaubskosten sowie Gebühren für die Benützung von Radio-, Fernseh- und Telefonanlagen;
- b) beteiligt sich angemessen an den Kosten der Halbfangenschaft sowie des Wohn- und Arbeitsexternats;
- c) trägt die Prämien und Beiträge für Sozial- und Krankenversicherungen sowie Franchisen und Selbstbehalte;
- d) trägt die Kosten für besondere Weiterbildungsmassnahmen und Heimschaffung, soweit es ihr möglich und zumutbar ist;
- e) trägt die Kosten von gerichtlich oder behördlich angeordneten ambulanten Behandlungen, sofern nicht Dritte oder die Gemeinde, in der die verurteilte Person ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, dafür aufkommen.

4. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden vom 17. Mai 1992 (BR 420.500)

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18 Abs. 3

³ Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an vom Kanton obligatorisch erklärten Weiterbildungen.

Art. 19 Abs. 1

¹ Der Kanton kann die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen obligatorisch erklären. **Er übernimmt die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung.** Weiterbildung

Art. 26 Abs. 3

³ Die Gemeinden stellen die für die Führung der Kindergärten erforderlichen Räume und Einrichtungen auf ihre Kosten zur Verfügung.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Aufgehoben

Art. 29

c) Finanzierung von Hilfskräften

Der Kanton übernimmt in begründeten Fällen die Kosten der anerkannten Auslagen für den Beizug von Hilfskräften zur Förderung fremdsprachiger Kinder.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 30a

Beiträge für besondere Förderung

¹ Der Kanton leistet der Trägerschaft an die Kosten für die Betreuung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden, einen pauschalierten Beitrag von 10'000.00 Franken pro Kind und Kindergartenjahr. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Betreuungskosten für Kinder von Fahrenden

² Der Beitrag entspricht dem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

5. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 25. November 2000 (BR 421.000)

Art. 18

¹ Die Schulträgerschaften ermöglichen fremdsprachigen Kindern den Besuch der Volksschule durch besondere Förderung in der Unterrichtssprache. Der Kanton übernimmt die anerkannten Auslagen. Näheres regelt die Regierung in einer Verordnung.

² Der Kanton leistet der Schulträgerschaft pauschalierte Beiträge an die Kosten für die Beschulung von Kindern, die sich in einem Durchgangszentrum für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene befinden. Der Beitrag wird ebenfalls ausgerichtet an die Schulungskosten für Kinder von Fahrenden. Der Beitrag beträgt pro Kind und Schuljahr:

- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | an der Primarschule | Fr. 13 400 |
| b) | an der Oberstufe | Fr. 17 700 |
| c) | an Kleinklassen | Fr. 17 700 |

Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

³ Die Regierung legt die durch die Schulträgerschaften zu erbringenden Leistungen fest. Sie kann für die Dauer der vorläufigen Aufnahme von Kindern sowie für Kinder von Asylsuchenden Anordnungen betreffend die Schulung treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes über Schulführung, Schultypen und Lehrpersonen abweichen.

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton übernimmt die Kurskosten für die Fortbildung der Lehrpersonen und die Kosten für die Beschaffung der Lehrmittel sowie die Kosten für Stellvertretung. Die Dauer der Stellvertretung wird vom Departement festgelegt.

Art. 36 Abs. 2

² Die Entschädigung der Lehrperson und der Stellvertretung ist Sache der Trägerschaft. Der Kanton übernimmt die Kosten für Stellvertretungen im Zusammenhang mit obligatorischen Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 38

Der Kanton übernimmt die Kurskosten für obligatorische Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Weiterbildung

Art. 48 Abs. 2

² Sofern die Verhältnisse es erfordern, sind die Gemeinden beziehungsweise die Trägerschaften verpflichtet, den Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren und zu bezahlen.

Art. 53

¹ Aufgehoben

Bauvorgaben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

⁶ Nähere Vorgaben bezüglich Bau von Schul- und Schulsportanlagen erlässt die Regierung.

Art. 54

¹ Wird der Unterricht nach dem Lehrplan für die Volksschul-Oberstufe mit Zusatzangeboten erteilt, leistet der Kanton einen Pauschalbeitrag von 2 850 Franken pro zusätzlich erteilte und anrechenbare Fachlektion. Das Departement legt auf Antrag des Schulrates die anrechenbaren Lektionen vor Schuljahresbeginn fest.

Leistungen des Kantons

1. Beiträge an Talschaftssekundarschulen

² Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, welche die neunte Klasse an einer Talschaftssekundarschule nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen absolvieren, richtet der Kanton eine Schülerpauschale pro Schuljahr von 13 700 Franken aus.

³ Die Beiträge entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

Art. 54a

¹ Der Kanton leistet den Trägerschaften pauschalierte Beiträge an die Kosten für Schulleitungen auf der Basis eines Vollpensums bei 25 geleiteten Abteilungen mit durchschnittlich 18 Schülerinnen und Schülern. Kindergartenabteilungen gelten ebenfalls als subventionsberechtigte Abteilungen. Die Beitragsleistung für ein Vollpensum beträgt 115 700 Franken. Sie ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft, welche von der Regierung festgelegt werden.

2. Beiträge an Schulleitungen

² Der Kanton kann die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen namentlich durch die Veranstaltung von Kursen und Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5 000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

³ Die Beiträge an Schulleitungen entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 54b

Übergeordnete Schulentwicklungsprojekte und Querschnittsaufgaben, insbesondere die Einführung eines neuen Unterrichtsfachs, einer weiteren Fremdsprache oder neuer Organisationsformen, werden vom Kanton finanziert.

3. Schulentwicklungsprojekte

6. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)

Gemeindebeiträge
für Grundschulunter-
richt an Mittelschu-
len

Art. 3bis

¹ Die Gemeinden leisten einen Beitrag für in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche, welche den Grundschulunterricht in der ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums an einer Mittelschule im Kanton besuchen. Die Beitragshöhe orientiert sich an den Vollkosten pro Schülerin oder Schüler an der Volksschuloberstufe und beträgt 13 700 Franken.

² Die Gemeinden leisten für Kantonsschülerinnen und -schüler den Beitrag dem für die Mittelschulen zuständigen Amt, für Schülerinnen und Schüler der privaten Mittelschulen der betreffenden Mittelschule.

³ Die Beitragshöhe entspricht dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101,0 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich fest.

Art. 10 Abs. 2

² Für den Besuch der zum Grundschulunterricht zählenden ersten und zweiten Klasse des sechs Jahre dauernden Gymnasiums ist kein Schulgeld zu entrichten.

Art. 17 Abs. 3

³ Der Beitrag für Schülerinnen und Schüler, die einen Gemeindebeitrag auslösen, reduziert sich im Umfange dieses Gemeindebeitrags.

7. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 17 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 33 Ziff. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 37

Aufgehoben

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Der Kanton trägt die nach Abzug der Trägerschaftsbeiträge verbleibenden Betriebsdefizite von Brückenangeboten, Berufsfachschulen sowie anderen beitragsrechtlich anerkannten Institutionen.

Art. 41 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt die Kosten, welche sich aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 45 Abs. 1

¹ Beiträge des Kantons an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen für Angebote gemäss diesem Gesetz betragen bis zu 100

Prozent der anrechenbaren Kosten, sofern die jährlichen Betriebsbeiträge nicht bereits einen ausgewiesenen Anteil für die Infrastruktur enthalten. Näheres regelt die Regierung.

8. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Gliederungstitel vor Art. 12

4. ANORDNUNG UND AUFHEBUNG VON MASSNAHMEN

Art. 12

¹ Sonderschulmassnahmen können angeordnet werden für die Zeitspanne vor Beginn der Schulpflicht bis zum Erreichen des zwanzigsten Altersjahres. Für Anträge ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Zeitspanne und Antragsstellung

² Die vom Kanton anerkannten Fachdienste stellen dem Amt Antrag betreffend verstärkte Massnahmen.

³ Die Fachpersonen stellen der Schulträgerschaft Antrag betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Art. 12a

Das Amt verfügt:

- a) nach Anhören der Schulträgerschaft verstärkte Massnahmen und regelt die Durchführung;
 - b) heilpädagogische Früherziehung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule;
 - c) Logopädie bis zum Kindergartenentrtritt;
 - d) Audiopädagogik im Vorschul- sowie im Schulalter;
 - e) Massnahmen im Fachbereich Sehschädigungen im Vorschul- sowie im Schulalter.
- Anordnung der Massnahmen
1. durch das Amt

Art. 12b

¹ Die Schulträgerschaft ist verpflichtet, für betroffene Kinder angemessene Leistungen im Bereich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen sicher zu stellen. 2. durch die Schulträgerschaft

² Die Schulträgerschaft verfügt die Durchführung von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Art. 16

¹ Der Kanton kann den Besuch von Weiterbildungskursen obligatorisch erklären.

² Der Kanton übernimmt die Kosten für die obligatorischen Weiterbildungskurse. Weiterbildung

Art. 27

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 und 2

¹ Die Schulträgerschaft finanziert die von ihr verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

² Der Kanton finanziert die von ihm angeordneten Massnahmen.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

¹ Abrechnungsverfahren und Auszahlung für verstärkte Massnahmen regelt das Departement.

² Die Regierung regelt die anrechenbaren Ansätze für verstärkte sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit verstärkten Massnahmen.

³ Das Departement kann die Prüfung der Betriebsrechnung von Sonderschulen der Finanzkontrolle übertragen.

Gliederungstitel vor Artikel 33a

d) Besoldung

Art. 33a

Mindestbesoldung

Die Regierung legt die Mindestbesoldung für Fachpersonen mit oder ohne anerkanntem Ausbildungsabschluss fest. Sie orientiert sich dabei an den im Schulgesetz und in der Lehrerbeförderungsverordnung für die jeweilige Stufe festgelegten Ansätzen.

9. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)

Art. 13 Abs. 1 lit. c und d

¹ Der Kanton ist im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention zuständig für:

- c) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter und Väter in der Pflege und Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern.

10. Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden vom 2. März 1997 (BR 500.800)

Art. 7 Abs. 2 Einleitungssatz

² Die Gemeinden fördern:

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9

Aufgehoben

11. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 3 Abs. 1 lit. a, d, e, f und Abs. 2

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) die anerkannten Spitäler;
- d) die anerkannten Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) Aufgehoben
- f) die anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen;

² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem zuständigen Amt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

Art. 7 Abs. 1 lit. b, f und g

¹ Beitragsberechtigt sind die folgenden Institutionen:

- b) die von den Gemeinden anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen;
- f) die von der Regierung anerkannten Institutionen für Kinder und Jugendpsychiatrie.
- g) Aufgehoben

Art. 8

Aufgehoben

Art. 9 Abs. 1 lit. a, b und Abs. 2

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a und litera e dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera a dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und der von den Gemeinden gemäss Artikel 7 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes anerkannten stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben sich die betreffenden Gemeinden mit 15 Prozent an den Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu beteiligen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. Wird der Notfall- und Krankentransportdienst in der betreffenden Spitalregion nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, kann die Beteiligung der Gemeinden auf maximal 35 Prozent angehoben werden.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Beitragssatz des Kantons an den Investitionen beträgt 85 Prozent.

Art. 18 Abs. 1 lit. d, Abs. 2 und 3

¹ Die Betriebsbeiträge des Kantons und der Gemeinden setzen sich zusammen:

- d) aus den Beiträgen an das Bereitschaftswesen des stationären Bereichs.

² Der Beitrag des Kantons für die medizinischen Leistungen beträgt 85 Prozent der Beiträge an den anerkannten Fallaufwand.

³ Aufgehoben

Art. 18a Abs. 1 lit. b, d, e und Abs. 2

¹ Der Grosse Rat legt jährlich im Kantonsbudget fest:

- b) Aufgehoben
- d) Aufgehoben
- e) Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 18b Marginalie

Beiträge des
Kantons

	Art. 18c Abs. 5	
		⁵ Werden das Rettungswesen und das Bereitschaftswesen nicht entsprechend den Vorgaben des Kantons betrieben, können die Beiträge des Kantons für die medizinischen Leistungen um maximal 20 Prozent gekürzt werden.
	Art. 18d	Aufgehoben
	Art. 18e	Die Regierung teilt den Gesamtkredit für die Lehre und Forschung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsvereinbarung, der gemäss Artikel 7 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ausgewiesenen Kosten und Leistungen sowie der Stellenzahl des Vorjahres auf die einzelnen Spitäler auf.
2. Lehre und Forschung		
	Art. 18f	Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss den Vorgaben des Kantons für einen leistungsfähigen Krankentransport- und Notfalldienst.
Beiträge der Gemeinden		
1. Rettungswesen		
	Art. 18g	Die Spitäler sorgen zusammen mit den Gemeinden der betreffenden Spitalregion gemäss dem Anhang zu diesem Gesetz und der individuellen Leistungsvereinbarung für das Bereitschaftswesen.
2. Bereitschaftswesen		
	Art. 18h	Bisheriger Artikel 18g
	Art. 19 Abs. 1 und 2	
		¹ Die Beiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Spitalregion und den Spitalern festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Spitalern eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.
		² Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen und kommunalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmen Schlüssel.
	Art. 21 Abs. 1 bis 5	
		¹ Aufgehoben
		² Aufgehoben
		³ Aufgehoben
		⁴ Aufgehoben
		⁵ Die Investitionsbeiträge der Gemeinden sind in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden der Planungsregionen und den Trägerschaften der Angebote festzulegen. Die Gemeinden ermöglichen den Trägerschaften eine längerfristige Finanz- und Investitionsplanung.
Investitionsbeiträge		
	Art. 21a	Aufgehoben

Art. 21b Abs. 1

¹ Die Regierung legt für die von den Gemeinden mit Beiträgen unterstützten Angebote nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife für die von den Bewohnern zu tragenden Kosten fest.

Art. 21c Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

Art. 21e

Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interessens kantonale oder überregional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

Gliederungstitel vor Artikel 31

VIII. Beiträge an die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

Art. 31a Abs. 1 und 3

¹ Der Kanton und die Gemeinden gewähren den anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung leistungsbezogene Beiträge an die beitragsberechtigten Leistungen, sofern die Klienten beziehungsweise deren Kostenträger aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen die betriebswirtschaftlich notwendigen Kosten deckenden Preis bezahlen.

³ Der Beitrag des Kantons beträgt 85 Prozent des pro Leistungskategorie bei wirtschaftlicher Betriebsführung in Anwendung der Maximaltarife gemäss Artikel 31b ungedeckten Aufwands.

Art. 31b Marginalie

Art. 31c

Aufgehoben

Art. 31d Marginalie

Art. 31e

Aufgehoben

Art. 31f lit. e

Die Beiträge des Kantons können um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn:

e) Aufgehoben

Art. 36 Abs. 3

³ Der gewerbmässige Transport von Kranken und Verunfallten ist nur mit einer Bewilligung des zuständigen Amtes zulässig.

Beiträge

Tarife

Anspruch auf Leistungen

Art. 37

Aufwand und Ertrag der Regionalspitäler für den Notfall- und Krankentransport sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Gemeinden der Spitalregionen, in denen sich kein beitragsberechtigtes Spital befindet, übernehmen die Kosten der regionalen Organisation für den Notfall- und Krankentransportdienst.

Art. 39 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet Beiträge von 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen für den Notfall und Krankentransport auf der Strasse, sofern der entsprechende Dienst in das Rettungskonzept des Kantons eingebunden ist und er die Aufgaben und Bedingungen des Kantons erfüllt.

Art. 40

¹ Aufgehoben

² Der Kanton kann anerkannten kantonalen oder überregionalen Rettungsorganisationen ein Taggeld gewähren.

Art. 49b

Aufgehoben

Art. 49c Abs. 2

² An Bauprojekte, welche zusätzliche Pflegebetten schaffen, und an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer werden Investitionsbeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet, wenn vor dem 31. August 2009 ein den Vorgaben der zuständigen Dienststellen entsprechendes Gesuch eingereicht wurde und innert sechs Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision eine Abrechnung eingereicht wird. Während eines Rechtsmittelverfahrens steht diese Frist still.

Art. 49d

Aufgehoben

Art. 51a Abs. 1

Aufgehoben

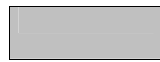
Art. 52

Aufgehoben

Anhang zum Krankenpflegegesetz (Art. 6a)

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	Grundversorgung					Grund- und Zentrumsversorgung Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta. Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
Innere Medizin A)						
– Allg.- und Notfallmedizin						
– Innere Medizin						
– Pneumologie				a)		
– Angiologie						
– Gastroenterologie						
– Kardiologie						
– Nephrologie				b)	b)	
– Infektiologie						
– Neurologie						
– Onkologie						
– Rheumatologie						
Chirurgie B)						
– Allgemeine Chirurgie						
– Orthopädie						
– Viszeralchirurgie						
– Thorax- und Gefässch.						
– Neurochirurgie						
– Urologie						
– Handchirurgie						
– Kieferchirurgie						
– Plastische Chirurgie						
Anästhesiologie						
Geburtshilfe						
Gynäkologie						
Intensivmedizin	c)	d)	d)	e)	f)	g)
ORL						
Pädiatrie			h)			
Ophthalmologie						
Pathologie						
Radiologie						
– Diagnostisch						

Beitragsberechtigtes Angebot						
Fachrichtungen	<i>Grundversorgung</i>					<i>Grund- und Zentrumsversorgung</i> Kantonsspital Graubünden
	Savognin Sta.Maria Promontogno	Poschiavo	Schiers Scuol Thusis	Davos Ilanz	Samedan	
- Radioonkologie						
- Nuklearmedizin						



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs mit Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.

In diesen Fachrichtungen ist eine permanente medizinisch adäquate Interventionsbereitschaft durch einen entsprechend qualifizierten Facharzt und ein dazugehöriges Team in einer medizinisch vertretbaren Frist sicher zu stellen.



Angebot mit Beitragsberechtigung für die medizinischen Leistungen des stationären Bereichs ohne Verpflichtung zum Bereitschaftswesen.

12. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Gemeinde gewährt der Mutter oder dem Vater (im folgenden Elternteile genannt) nach der Geburt eines Kindes während einer bestimmten Zeit Beiträge, sofern sie oder er zur persönlichen Pflege und Betreuung des Kindes einer finanziellen Unterstützung bedarf.

Art. 2 lit d

Der Anspruch auf Beiträge ist gegeben, wenn

- d) der betreuende Elternteil den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat und sich hier auch tatsächlich aufhält, und

Art. 10

Die Festlegung und Auszahlung der Beiträge obliegt der Gemeinde. Sie befindet in einer Verfügung über Anspruchsberechtigung, Höhe und Dauer der Beiträge.

13. Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

Art. 1

Die Gemeinden fördern die familienergänzende Kinderbetreuung und leisten finanzielle Beiträge.

Art. 4

Die Wohnsitzgemeinden der betreuten Kinder legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest.

Art. 5

¹ Der Kanton ist im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig für die Beratung und Unterstützung der Gemeinden und Anbieter. Weiter legt er fest, wie die Normkosten zu berechnen sind.

² Er kann Dritte mit der Wahrnehmung von in seinen Zuständigkeitbereich fallenden Aufgaben wie auch mit Grundlagenarbeiten in der familienergänzenden Kinderbetreuung beauftragen und hierfür Beiträge ausrichten.

Art. 6

¹ Die Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes leistet Beiträge an die von den Erziehungsberechtigten mitfinanzierten Leistungseinheiten von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Die Beteiligung der Wohnsitzgemeinde des betreuten Kindes beträgt in den drei ersten Betriebsjahren des Anbieters mindestens 50 Prozent, später 40 Prozent der Normkosten. Beteiligt sich die Standortgemeinde mit einem höheren Prozentsatz, gilt dieser auch für die Wohnsitzgemeinde. Bei Angeboten, die Finanzhilfe des Bundes erhalten, kann sie den Mindestbeteiligungssatz von 40 Prozent unterschreiten. Die Wohnsitzgemeinde kann die Beitragsleistung ablehnen, wenn das in der Gemeinde bestehende Angebot durch die Erziehungsberechtigten nicht beansprucht wird.

³ Die Standortgemeinde des Angebotes legt die Höhe der Normkosten fest.

⁴ Die Anbieter haben zuhanden der Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu erstellen und diesen die für die Beitragsbemessung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist eine vorgängige Anerkennung der Angebote durch die Standortgemeinde.

Art. 9 Abs. 1 lit. f und g, Abs. 3 und 4

¹ Die Anerkennung wird gewährt, wenn:

- f) die Angebote über ein Tarifreglement verfügen;
- g) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden. Die Standortgemeinde kann bestimmte Angebotsformen vom Erfordernis einer unabhängigen Revisionsstelle ausnehmen.

³ Die Anerkennung wird durch die Standortgemeinde widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die Standortgemeinde kann jederzeit die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen.

14. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Kanton übernimmt 15 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.

Art. 27 Abs. 2

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton Ersatzbeiträge von 75 Prozent.

15. Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden vom 30. August 2007 (BR 710.100)

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Für die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

⁴ Für die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden sowie die Regional- und Gemeindeverbände gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss.

16. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. b, c und f

¹ Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz

- b) von den juristischen Personen eine Gewinn- und Kapitalsteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen,
- c) von den natürlichen und den juristischen Personen eine Quellensteuer für den Kanton, für die Gemeinden und für die Landeskirchen mit ihren Kirchgemeinden,
- f) Aufgehoben

Art. 3

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Quellensteuer gemäss Artikel 99 gilt als einfache Kantonssteuer.

² Der Grosse Rat bestimmt jährlich in Prozenten der einfachen Kantonssteuer den Steuerfuss:

- a) für die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons;
- b) für die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden; dieser kann zehn Prozentpunkte vom gewichteten Vorjahresmittel der Steuerfüsse der 25 Gemeinden mit dem höchsten Aufkommen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer abweichen;
- d) für die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen; dieser beträgt mindestens 9 Prozent und höchstens 12 Prozent;
- e) für die Quellensteuern der Gemeinden;
- f) für die Quellensteuern der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden.

³ Die Differenz der Steuerfüsse nach Absatz 2 Litera a und Litera b darf zehn Prozentpunkte nicht übersteigen.

⁴ Für die Gewinn- und Kapitalsteuer ist der am Ende der Steuerperiode geltende Steuerfuss massgebend.

⁵ Bisheriger Absatz 6

⁶ Aufgehoben

Art. 78 Abs. 3

³ Steuerpflichtige mit konfessionellen Zwecken sind von der Gewinn- und Kapitalsteuer für die Landeskirchen befreit, wenn sie keine Erwerbszwecke verfolgen.

Gliederungstitel vor Artikel 97a

6. GEMEINDEN UND LANDESKIRCHEN

Art. 97a

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen erhobenen Gewinn- und Kapitalsteuern abzüglich der Entschädigung nach Artikel 165a werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet. III. Zuteilung der Mittel

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Landeskirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchengehörigen. Die Treffnisse werden jährlich überwiesen.

Gliederungstitel vor Art. 97e

Aufgehoben

Art. 97e bis 97h

Aufgehoben

Art. 105e

¹ Die für die Gemeinden beziehungsweise die Landeskirchen und deren Kirchgemeinden erhobenen Quellensteuern abzüglich die Nettoentschädigung nach Artikel 165a und Artikel 171 Absatz 2 Litera b werden nach Zahlungseingang an die berechtigten Gemeinwesen weitergeleitet. VI. Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden

² Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt nach den Grundsätzen des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts. Die Treffnisse werden periodisch dem Gemeindekontokorrent gutgeschrieben.

³ Die Zuweisung an die Kirchen erfolgt im Verhältnis der Kirchensteuerpflichtigen in der jeweiligen Gemeinde. Die Treffnisse werden periodisch überwiesen.

Art. 165 Marginalie

II. Kantonale
Steuerverwaltung

1. Allgemein

Art. 165a

2. Entschädigungen

¹ Der Kanton erhält für die Erhebung und Abrechnung von Gemeinde- und Kirchensteuern eine Entschädigung. Diese besteht:

- a) für die Aufwandsteuer in einer Fallpauschale;
- b) für die Grundstückgewinnsteuer in einer Fallpauschale;
- c) für die Gewinn- und Kapitalsteuer in einer prozentualen Entschädigung;
- d) für die Quellensteuern in einer prozentualen Entschädigung.

² Die Höhe der Entschädigungen wird von der Regierung festgelegt.

Art. 169 Abs. 1 lit. d

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet,

- d) das Register für die quellensteuerpflichtigen Personen zu führen sowie die Quellensteuerpflichtigen nach Artikel 100 zu erfassen und an die kantonale Steuerverwaltung zu melden.

Art. 171 Abs. 2 lit. b

² Die Gemeinde erhält:

- b) für die korrekte Führung des Quellensteuerregisters und die Meldung nach Artikel 169 Absatz 1 Litera d eine von der Regierung festzulegende Entschädigung.

Art. 171a

4. Gewinn- und
Kapitalsteuer

¹ Die Steuertreffnisse werden der Gemeinde periodisch mitgeteilt. Ist die Gemeinde mit der Ausscheidung nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Verfügungen nach Absatz 1 sind Veranlagungsverfügungen gleichgestellt.

³ Der Gemeinde wird Einsicht in die Steuerakten gewährt und sie hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 171b

5. Quellensteuer

Die Gemeinde hat im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Veranlagungssystems der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 184 Abs. 3

³ Das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 26. September 1993 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 bis 14 (ohne Artikel 3 Einleitungssatz und Absatz 1 Litera c) aufgehoben
- b) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung endenden Steuerjahre finden die Artikel 2 bis 14 weiterhin Anwendung.

Art. 191

6. Quellensteuer-
erhebung

¹ Die Quellensteuererhebung geht im Jahr des Inkrafttretens der Bestimmungen auf den Kanton über (Jahr n).

² Die zweite Jahreshälfte beziehungsweise die Sommersaison des Jahres n-1 sind letztmals mit der Gemeinde abzurechnen. Sollte im Jahr n eine monatliche Abrechnung gefordert sein, erfolgt die Abrechnung bis Ende Dezember des Jahres n-1 mit der Gemeinde.

³ Auf den 1. Juli des Jahres n gehen alle noch nicht in Rechnung gestellten oder bezogenen Quellensteuerforderungen auf den Kanton über.

⁴ Die Entschädigungsregelung folgt der Zuständigkeitsregelung.

Art. 192 Marginalie

7 Ergänzende Bestimmungen

17. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (BR 801.100)

Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1

1. Grundlagen und Planungen mit Ausnahme der kommunalen Nutzungsplanung;

Art. 11

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Beiträge sind nach der raumplanerischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung abzustufen und betragen maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

18. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 9 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Kantonsstrassen sind grundsätzlich verkehrsorientiert. Die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger und Radfahrer sowie von Menschen mit einer Behinderung sind im **Einvernehmen** mit den betroffenen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen.

Art. 45 Abs. 2

² Als Bauten und Anlagen gelten insbesondere ober- und unterirdische Gebäude, Fahrnisbauten, Mauern, Zufahrten, Zugänge, Parkplätze, Tankstellen, Über- und Unterführungen, Gehwege, Radwege, Verkehrseinrichtungen, Transportvorrichtungen, Lagerplätze und erhebliche Geländeveränderungen.

Art. 58 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton kann Beiträge zwischen 5 und 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten leisten:

b) Aufgehoben

² Die Regierung setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons und der Gemeinden fest.

Art. 59

Aufgehoben

19. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 10

¹ Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Fachstelle.

² Abwassertechnische Massnahmen, die nicht dem generellen Entwässerungsplan entsprechen, bedürfen der Zustimmung durch die Fachstelle.

Art. 17 Abs. 1, Abs. 3 lit. a, c und d

¹ Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen ist Sache der Gemeinden.

³ Die Regierung kann die Gemeinde verpflichten:

- a) innert angemessener Frist eine zentrale Abwasserreinigungsanlage und das erforderliche Kanalisationsnetz zu erstellen sowie sachgemäss zu unterhalten und zu betreiben;
- c) zusammen mit anderen Gemeinden eines geografisch oder wirtschaftlich zusammenhängenden Gebietes gemeinsame Abwasseranlagen zu bauen und zu betreiben;
- d) innert angemessener Frist bestehende öffentliche Abwasseranlagen zu sanieren, zu erweitern oder zu ersetzen sowie die Finanzierung sicher zu stellen.

Art. 17a

Anhörung der
Fachstelle

Bauvorhaben, welche öffentliche Abwasseranlagen betreffen, sowie Massnahmen bei zentralen Abwasserreinigungsanlagen zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität sind der Fachstelle zur Anhörung zu unterbreiten, bevor die Baubewilligung erteilt wird beziehungsweise bevor die Massnahmen beschlossen werden.

Art. 31

Aufgehoben

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

20. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 46

Aufgehoben

Art. 49

¹ Aufgehoben

² Können zahlungspflichtige Verursacherinnen oder Verursacher eines belasteten Standorts nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, werden die von ihnen zu tragenden Kos-

ten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (Ausfallkosten) nach Abzug der Abgeltungen des Bundes vom Kanton und den Standortgemeinden je zur Hälfte getragen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

21. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 15 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 16

Die Gemeinden tragen die ungedeckten Kosten des Ortsverkehrs und die Kosten der Feinerschliessung.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2

² Für die Bemessung der Gemeindebeiträge ist insbesondere die Einwohnerzahl massgebend, sofern die Gemeinden keinen anderen Verteilungsschlüssel vereinbaren.

Art. 32 Abs. 2

² Gemeinden und Regionalverbände wirken bei der Ausarbeitung von Konzepten und bei der Vorbereitung von Massnahmen zur Förderung des regionalen und überregionalen Verkehrs mit.

Art. 36 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ Aufgehoben

³ Aufgehoben

22. Veterinärgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 31 Abs. 2 und 3

² Der Kanton beteiligt sich ausserdem an den Kosten des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte, den Betriebs- und Unterhaltskosten der kantonalen Sammelstelle sowie den beim Kanton anfallenden Betriebskosten anderer Entsorgungsanlagen mit zwei Dritteln.

³ Die verbleibenden Kosten gehen zu Lasten der Betreiber der Schlachthanlagen. Die Regierung nimmt die Kostenverteilung aufgrund der Schlachtzahlen sowie allenfalls der Gewichtsmengen vor.

Art. 35 Ziff. 1

1. der jährliche Beitrag des Kantons und der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer; er errechnet sich je Stück der Rindvieh-, Pferde-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung und je Bienenvolk;

Art. 36 Abs. 1

¹ Von den Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern werden im Sinne von Artikel 35 Ziffer 1 dieses Gesetzes folgende Beiträge erhoben:

1. je Tier der Rindergattung bis Fr. 10.00
2. je Tier der Schweine- und Pferdegattung bis Fr. 5.00
3. je Tier der Schaf- und Ziegengattung bis Fr. 5.00
4. je Bienenvolk bis Fr. 5.00

23. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)

Art. 49 Abs. 2

² Die Regierung entscheidet über die Beitragshöhe endgültig. An die Beitragszusicherungen kann sie Bedingungen und Auflagen knüpfen.

24. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)

Art. 14 Abs. 4 lit. c

⁴ Zur Einsprache ist berechtigt:

- c) gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen, sofern und soweit ihnen auch die Beschwerde an das Bundesgericht offensteht.

Art. 34 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Privatwaldungen mit einer Gesamtfläche von weniger als zwei Hektaren dürfen in der Regel nicht aufgeteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Departement.

Gliederungstitel vor Artikel 37

1. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Art. 37 Abs. 1 und 2

Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals

¹ Das Amt für Wald fördert, beaufsichtigt und koordiniert die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals. Der Kanton übernimmt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung.

² Der Kanton kann sich an der Stiftung „Interkantonale Försterschule Maienfeld“ oder anderen Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen.

Art. 37a

Hoheitliche Aufgaben, Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton überträgt den Revierträgerschaften hoheitliche Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben.

² Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Departement und den Revierträgerschaften. Massgebend für die Bemessung des Kantonsbeitrages ist insbesondere der Aufwand der Trägerschaften.

Gliederungstitel vor Artikel 41

2. FORSTPROJEKTE, FORSTLICHE PLANUNG UND INVESTITIONSKREDITE

Art. 41a Abs. 3

³ In ausserordentlichen Fällen mit überwiegendem kantonalem Interesse können die Beiträge bis auf 100 Prozent der anerkannten Kosten erhöht werden.

Art. 42 Abs. 2

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich insbesondere nach der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Aufgehoben

Art. 47 Abs. 4

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 50

VII. Forstorganisation

Art. 50a

¹ Der Vorsteher des zuständigen Amtes leitet und beaufsichtigt den kantonalen Forstdienst.

Kantonaler
Forstdienst

² Organe des kantonalen Forstdienstes sind das zuständige Amt und die Forstreviere.

Art. 50b

¹ Die Waldflächen sind in Forstreviere mit einer Revierträgerschaft unterteilt.

Revierträgerschaften
und Forstreviere

² Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind vorgängig anzuhören.

³ Als Leiter von Forstrevieren dürfen nur diplomierte Förster angestellt werden.

Art. 50c

Die Gemeinden können Gemeindewaldordnungen erlassen. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des zuständigen Amtes.

Gemeinden

Gliederungstitel vor Artikel 54

VIII. Verfahren und Vollzug

Art. 54

Aufgehoben

Art. 55

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 56

IX. Schlussbestimmungen

25. Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985 (BR 950.250)

Art. 4 Abs. 3 und 4

³ Voraussetzung für einen kantonalen Beitrag ist die Zusicherung eines Beitrages durch die Gemeinde oder Dritte. Dies gilt nicht bei Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

⁴ Der Grosse Rat setzt den Beitrag Dritter und der Gemeinde fest.

Art. 8 Abs. 1

¹ Auf Objekten, für die Leistungen aus diesem Gesetz beansprucht werden, kann ein auf höchstens 25 Jahre befristetes Veräusserungs- und Zweckentfremdungsverbot festgelegt werden. In diesem Fall ist eine Handänderung nur mit Zustimmung der Behörden, Institutionen oder Personen zulässig, welche Beiträge geleistet haben.

Art. 4

Anpassung von
grossrätlichen
Verordnungen

Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat durch Verordnung anpassen, soweit dies die Umsetzung der Bündner NFA erfordert.

Art. 5

Referendum,
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Sie kann einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes rückwirkend, frühestens auf den 1. Januar 2010, in Kraft setzen.

Namens des Grossen Rates
Präsident: *Corsin Farrér*
Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

Datum der Veröffentlichung: 25. Juni 2009

Ablauf der Referendumsfrist: 23. September 2009